

Allgemeine Verkaufs und Lieferbedingungen



I. Angebot

Unser Angebot ist unverbindlich und freibleibend. Den Zwischenverkauf behalten wir uns ausdrücklich vor. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen. Das Angebot versteht sich vorbehaltlich der Überprüfung des Verarbeitungsprogramms anhand von Mustermaterial und der endgültigen Aufstellungssituation.

II. Umfang der Lieferung

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers. Die Lieferung erfolgt, wenn nichts anderes in der Auftragsbestätigung des Lieferers erwähnt wird, gemäß den allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferers.

III. Preise / Zahlungsbedingungen

III.I Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarungen ab Werk Essen-Broxtreek ausschließlich Verpackung, Verzollung, Transportversicherung, Montage/Inbetriebnahme/Abnahme zuzüglich der gültigen gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe.

III.II Mangels besonderer Vereinbarungen ist die Zahlung bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Ansonsten gelten die in der Auftragsbestätigung des Lieferers festgelegten Zahlungsbedingungen. Gebrauchsmaschinen sind endgültig bei Abholung oder Versand zahlbar, wenn keine Sondervereinbarung in der Auftragsbestätigung ausgewiesen ist.

III.III Zurückhaltung des Bestellers von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche ist nicht statthaft.

IV. Lieferzeit

IV.I Die Lieferzeit beginnt nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Details und Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Muster, Genehmigungen, Freigaben sowie bei Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

IV.II Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

V.III Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferern eintreten. Die vorzeicheneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

IV.IV Wird der Versand auf Wunsch des Besteller verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

V. Gefahrenübergang / Entgegennahme

V.I Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

V.II Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

V.III Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Ziffer VII entgegenzunehmen.

V.IV Teillieferungen sind zulässig

VI. Eigentumsvorbehalt entsprechend ZVEI-Bedingungen einschl. der ZVEI-Ergänzungsklausel „Erweiterter Eigentumsvorbehalt“

VI.I Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.

VI.II Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

VI.III Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand hat er den Lieferer unverzüglich davon zu benachrichtigen.

VI.IV Bei vertragswidrigen Verhalten des Besteller insbesondere bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalt sowie die Pfändung des Liefergegenstands durch den Lieferer gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

VI.V Wird die gelieferte Ware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden, so tritt der Besteller schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder dem neuen Gegenstand ab und verwahrt diesen mit kaufmännischer Sorgfalt für den Lieferer.

VI.VI Veräußert der Besteller die gelieferte Ware, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur vollständigen Tilgung der Forderungen des Lieferers aus Warenlieferungen die aus der Veräußerungen entstehende Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferer ab. Auf dessen Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung den Unterbestellern bekannt zu geben und dem Lieferer die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen die Unterbesteller erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen.

VI.VII Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder der Konkurs eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort bezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Bestellers an dem Kaufgegenstand, und der Lieferer ist berechtigt, sofort seine Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zu verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstandenen Kosten trägt der Besteller.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Ziffer X wie folgt:

VII.I Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 6 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor der Gefahrenübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang. Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

VII.II Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verfährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.

VII.III Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

VII.IV Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte zu beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen, die sich aber auf Elemente der Lieferung beziehen.

VII.V Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Stellung seiner Monteure und Hilfskräfte. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten insbesondere die An- und Abreisekosten, die zur Behebung der Mängel notwendig sind.

VII.VI Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen verlängert.

VII.VII Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen behoben.

VII.VIII Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

VIII. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unlassener oder fehlerhafter Ausführung vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss des Bestellers die Regelung der Ziffer VII und X entsprechend.

IX. Ausschlüsse

Sämtliche, im Folgenden aufgeführte Punkte, gehen zu Lasten des Bestellers. Der Lieferer kann für keinen der Punkte haftbar gemacht werden.

IX.I Jegliche Schäden/ Mängel/ Kosten aufgrund von höherer Gewalt

IX.II Jegliche Baumaßnahmen, örtliche Steuern, Zölle und Gebühren sowie Kosten zur Anmeldung der technischen Anlage/ Maschine/ Installation bei den zuständigen Behörden und Abnahmeorgane.

X. Recht des Bestellers auf Rücktritt

X.I Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich ist.

X.II Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

XI. Recht des Lieferers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer IV der Verkaufs- und Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht gebraucht machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XII. Gebrauchte Maschinen

Gebrauchte Maschinen werden ohne Gewähr für anhaftende Mängel geliefert. Zubehörteile werden nur sofern sie verbunden sind, und ihre Zugehörigkeit bestätigt wurde, mitgeliefert. Die Ware wird in dem Zustand verkauft, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befindet. Der Käufer hat das Recht, die Ware vor Vertragsabschluss zu besichtigen und zu prüfen, ob sie für seine Verhältnisse geeignet ist. Macht er von diesem Recht, gleich aus welchem Grunde, nur teilweise oder gar nicht Gebrauch, so erkennt er damit den Zustand der Ware unbeschaden an. Spätere Einwendungen wegen der Beschaffenheit der Ware sind deshalb ausgeschlossen. Angaben über Maschinen, Leistungen, Inhalte, Baujahre, Betriebsdrücke, Abmessungen, vorherige Verhältnisse usw. sind nur annähernd, es sei denn es liegen klare technische Details vor.

XIII. Montagebedingungen

Die Montage wird zu den Montagebedingungen des Lieferers durchgeführt, sofern nicht ein Gesamtpreis vereinbart und dieser durch den Lieferer schriftlich bestätigt wurde. Etwaige Verzögerungen, die nicht durch den Lieferer verschuldet sind, sondern durch mangelhafte Disposition des Bestellers, gelten als außervertraglich und können von uns zu unseren üblichen Montagebedingungen, die als bekannt vorausgesetzt werden, nachberechnet werden.

Stand: Januar 2015